

76. Kann eine Hemmung des Laufes der Frist des § 519 Abs. 6 ZPO. dadurch herbeigeführt werden, daß gegen einen das Armenrecht versagenden Beschluß eine bewußt unzulässige Beschwerde eingelegt wird?

VIII. Zivilsenat. Beschl. v. 28. November 1929 i. S. Ehefr. W. (M.)
w. Ehem. W. (Wekl.). VIII B 25/29.

- I. Landgericht Zweibrücken.
- II. Oberlandesgericht daselbst.

Der Sachverhalt und die Entscheidung ergeben sich aus den
Gründen:

Die Klägerin hatte gegen ein Urteil des Landgerichts vom 21. März 1929 — zugestellt am 27. dess. Mon. — durch Schriftsatz vom 27. April 1929 Berufung eingelegt. Nachdem ihr am 1. Mai 1929 eine Frist von zwei Wochen zum Nachweis der Zahlung der Prozeßgebühr gesetzt worden war, hat sie am 6. Mai ein Gesuch um Bewilligung des Armenrechts eingereicht, das durch Beschluß vom 17. Mai 1929 — zugestellt am 22. dess. Mon. — abschlägig beschieden worden ist. Danach wäre die Frist am 15. Juni abgelaufen gewesen. Sie wurde aber auf Antrag der Klägerin bis zum 13. Juli 1929 verlängert; ihr Antrag von diesem Tage auf weitere Verlängerung wurde abgelehnt. Am demselben Tage hat die Klägerin gegen den das frühere Armenrechtsgesuch ablehnenden Beschluß vom 17. Mai die an sich unzulässige Beschwerde erhoben. Das Oberlandesgericht hat angenommen, daß hierdurch keine weitere Hemmung der Frist eingetreten sei. Dem ist beizutreten.

Das Oberlandesgericht geht davon aus, daß der die Beschwerde einlegende Rechtsanwalt sie in Erkenntnis ihrer Unzulässigkeit ein-

gereicht hat, und mißt ihr im ausgesprochenen Gegensatz zum Beschluß des Reichsgerichts vom 30. November 1925 IV B 55/25 keine fristhemmende Wirkung bei.

In der genannten Entscheidung ist gesagt, daß die Auffassung, die Frist könne durch Einlegung einer unzulässigen Beschwerde nicht gehemmt werden, dem Wortlaut des § 519 Abs. 6 ZPO. widerspreche und daß zwingende Gründe eine Einschränkung der Vorschrift nicht notwendig machten. Der bloßen Möglichkeit, daß sie für Zwecke ausgenutzt werden könne, denen zu dienen sie nicht bestimmt sei, könne keine ausschlaggebende Bedeutung beigemessen werden. Es sei auch zu berücksichtigen, daß die Partei selbst das Gesuch um Bewilligung des Armenrechts und die Beschwerde gegen seine Verjagung anbringen könne. Eine Einengung würde einer Partei, die im Glauben an die Zulässigkeit der Beschwerde und ihre hemmende Wirkung nicht gezahlt habe, die Berufung entziehen.

Ein weiterer Beschluß des Reichsgerichts vom 22. Oktober 1927 — VB 28/27 — betrifft einen Fall, wo der Rechtsanwalt die Beschwerde im Bewußtsein der Aussichtslosigkeit eingelegt hatte zu dem Zweck, die Verschleppung des Verfahrens zu erreichen. Für diesen Fall einer nicht ernstlich gemeinten Beschwerde hat der V. Zivilsenat ihr die hemmende Wirkung versagt. Falls die vorgenannte Entscheidung des IV. Zivilsenats das Gegenteil ausgesprochen haben sollte, so beruhe sie jedenfalls nicht darauf, denn eine Feststellung der Nichternstlichkeit sei nicht erfolgt. Im Gegenteil verweise der IV. Zivilsenat gerade auf den guten Glauben der Partei an die Zulässigkeit.

Der vorliegende Fall deckt sich tatsächlich mit dem vom V. Zivilsenat entschiedenen. Auch dort hat die Klägerin die Berufung am letzten Tage der Frist eingelegt. Sie hat nach Mitteilung der Nachweisfrist ein Gesuch um Bewilligung des Armenrechts eingereicht und dann nach Ablauf der so erstreckten Frist eine weitere Verlängerung beantragt und erzielt. Am letzten Tage dieser Frist hat sie um eine nochmalige Verlängerung nachgesucht und nunmehr, nach mehr als 7 Wochen, auch noch eine Beschwerde gegen den das Armenrechtsgesuch ablehnenden Beschluß vom 17. Mai 1929 erhoben. Dabei war sich der Rechtsanwalt, der diese Beschwerde eingelegt hat, ihrer Unzulässigkeit bewußt. Er wollte, wie das Oberlandesgericht feststellt, nur Frist gewinnen.

Mit Rücksicht auf diese Feststellungen tritt der beschließende Senat der Entscheidung des V. Zivilsenats bei, wonach einer nicht ernstlich gemeinten Beschwerde keine hemmende Wirkung zukommt. Er teilt auch die Auffassung des V. Senats, daß diese Entscheidung von der des IV. Zivilsenats nicht abweiche, da die letztere nicht auf das Moment der Nichternstlichkeit abstelle, daß sich also eine Anrufung der Vereinigten Zivilsenate erübrige. Es handelt sich eben hier um denjenigen Sonderfall, der auch die Rechtsfolge aus § 102 ZPO. hervorzurufen vermag. Wer angesichts des klaren Wortlauts des Gesetzes bewußt eine unzulässige Beschwerde einlegt, der darf sich ebensowenig über die Wirkungslosigkeit wie über die Kostenlast beschweren. Anders wäre es, wenn die Beschwerde als ein ernstlich in Betracht kommendes ernstes Armenrechtsgesuch zu betrachten wäre, ein Fall, den der angefochtene Beschluß ebenfalls berührt und den der VII. Zivilsenat am 19. Juni 1928 in VII 25/28 (ZB. 1928 S. 2132 Nr. 17) im Auge hatte. Ein solcher Fall liegt aber, wie bereits erörtert, hier nicht vor.